

***Satzung der Fachschaft  
Mathematik***

***an der Universität Koblenz-Landau,  
Abteilung Landau***

**Letzte Aktualisierung: 27.01.2011**

Der folgende Satzungstext ist die gültige Satzung der Fachschaft Mathematik an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau.

## **I. Allgemeiner Teil (Die Fachschaft)**

### **§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

1. Die Fachschaft Mathematik wird aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Studienganges Mathematik der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau, gebildet.
2. Die Fachschaft Mathematik, im Folgenden nur Fachschaft genannt, ist eine rechtsfähige Körperschaft an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau.
3. Die Fachschaft ist unabhängig gegenüber dem AStA, dem Studierendenparlament und den anderen Institutionen der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau. Der Finanzreferent und der Fachschaftsreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses haben das Recht, Einsicht in die Finanzen zu erhalten.
4. Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

### **§2 Aufgaben**

Der Fachschaftsvorstand (FV) vertritt mittelbar und unmittelbar die Interessen der Studierenden der Fachschaft.

1. Vertretung der Interessen der Mitglieder der Fachschaft
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
3. Wahrnehmung der fachlichen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
4. Unterstützung bei der Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Fachschaft
5. Unterstützung der kulturellen und wissenschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder
6. Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Studentenbeziehungen oder deren Vereinigungen

7. Einführung und Betreuung aller Studienanfänger/innen des Faches Mathematik
8. Schutz der Rechte von Minderheiten

### **§3 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach §1 das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsvorstand.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an den Fachschaftsvorstand zu richten.
3. Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft fordern.
4. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht in einer Fachschaftsvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit den Fachschaftsvorstand abzuwählen. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder der Fachschaft in der Vollversammlung anwesend sind und gleichzeitig ein neuer Fachschaftsvorstand gewählt wird.
5. Diese Ordnung sowie alle Ergänzungsordnungen sind für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

### **§4 Organe der Fachschaft**

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsvorstand (FV)
3. Ständige und zeitweilige Ausschüsse (AS)

## **II. Organe der Fachschaft**

### **A. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

#### **§5 Grundsätze**

1. Die FSVV ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft.
2. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
3. Eine FSVV wird auf Beschluss des FV einberufen, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft den Fachschaftsvorstand durch eine Unterschriftenliste dazu auffordern.
4. Die FSVV kann Termine und Tagesordnungen für weitere FSVV festlegen.
5. Die ordentlichen FSVV sind spätestens 10 Tage vor Durchführung in der Fachschaft unter Angabe der Tagesordnung durch einen öffentlichen Aushang bekanntzugeben. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens 3 Tage vorher zu veröffentlichen.
6. Bei jeder FSVV muss ein Protokoll erstellt werden, das auf Anfrage beim Fachschaftsvorstand einzusehen ist.

#### **§6 Aufgaben**

Die FSVV hat die im folgenden genannten Aufgaben:

1. Wahl des Fachschaftsvorstandes
2. Entscheidung durch einfache Mehrheit in außerordentlichen Angelegenheiten der Fachschaft
3. In Kenntnissetzung der Mitglieder über die Angelegenheiten der Fachschaft die durch den Fachschaftsvorstand vertreten werden.

## **B. Der Fachschaftsvorstand (auch Fachschaftsvertretung oder FV)**

### **§7 Grundsätze**

Jedes Mitglied des Fachschaftsvorstandes verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft einzusetzen, und seine politische Meinung sowie seine Glaubensrichtung und deren Bindungen nicht in die Fachschaftsarbeit einfließen zu lassen, sofern dies den Interessen der Fachschaft widerstrebt.

### **§8 Aufgaben**

1. Der FV vertritt die Fachschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig. Die FV ist ein unabhängiges unparteiliches Organ der Fachschaft.
2. Der FV handelt in ordentlichen Angelegenheiten selbstständig, ist aber dazu verpflichtet gegenüber der Fachschaft in der FSVV Rechenschaft über sein Handeln abzulegen und über alle Beschlüsse einen öffentlichen Aushang anzufertigen.
3. Der FV ist der Fachschaft über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel in der FSVV Rechenschaft schuldig, ebenso dem Finanzreferenten und Fachschaftsreferenten des Allgemeinen Studiausschusses.
4. Der FV bemüht sich in den Studiengang Mathematik betreffenden Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Belange gemäß §2 dieser Ordnung.
5. Die gewählten Mitglieder der FV bringen sich aktiv in die Fachschaftsarbeit ein. Sollte ein Mitglied keine Aufgaben übernehmen wollen oder seine übernommenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann durch die FV keine „aktive Teilnahme an der Fachschaftsarbeit“ bestätigt werden.

## **§9 Zusammensetzung und Wahl**

1. Die FV besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die FV wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach §1 die Möglichkeit, sich wählen zu lassen.
3. Die Mitglieder der FV wählen aus ihren Reihen die zu besetzenden Ämter.
4. Die Mitglieder der FV gehören dieser für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt zwölf Monate. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Wahlen finden während des Wintersemesters eines jeden Jahres statt.
6. Das Mandat ist nicht übertragbar.
7. Die Abwahl der FV (50% der Wahlberechtigten nach §1) ist nur durch die Wahl einer neuen FV in der FSVV möglich.
8. Eine Mitarbeit als FV ist nicht an eine Wahl gebunden. Stimmberechtigt sind jedoch nur die gewählten Mitglieder.

## **§10 Aufgaben der Amtsträger**

1. Fachschaftsvorsitzender
  - Vertretung der Fachschaft und FV nach innen und außen
  - Kontrolle des Stellvertreters und des Kassenwartes
  - Einberufung der FSVV und der regulären Fachschaftsversammlungen
  - Vergabe von Vollmachten an Mitglieder des Fachschaftsvorstandes
  - Unterschrift der Protokolle
2. Stellvertretender Fachschaftsvorsitzender
  - Vertretung der Fachschaft und FV nach innen und außen
  - Kontrolle des Kassenwartes
  - Vertretung des Fachschaftsvorsitzenden
  - Unterschrift der Protokolle
3. Kassenwart
  - Verwaltung der Haushaltsmittel der Fachschaft
  - Der Kassenwart hat die Pflicht, dem AStA-Finanzreferenten und/oder Fachschaftsreferenten nach Aufforderung Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen.

## **§11 Amtszeit**

Die Amtszeit der FV beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Damit endet die Amtszeit der vorherigen FV.

## **§12 Ausscheiden von Mitgliedern aus der FV**

1. Scheidet ein Mitglied der FV aus, erfolgt eine Wiederbesetzung des freigewordenen Mandates dadurch, dass die anderen Mitglieder der FV durch Abstimmung das neue Mitglied bestimmen können.
2. Ein Mitglied scheidet aus der FV aus durch
  1. Niederlegung des Mandates
  2. Exmatrikulation
  3. Dauernden Verlust der Geschäftsfähigkeit
  4. Abwahl auf einer FSVV unter der Voraussetzung der Nachwahl gemäß §9
  5. Verstoß gegen §7

## **§13 Stellung und Pflichten der Mitglieder der FV**

1. Die FV muss mindestens drei Mitglieder haben:
  1. erste/r Vorsitzende/r
  2. zweite/r Vorsitzende/r
  3. Kassenwart
2. Die Mitglieder der FV sind Vertreter/innen der gesamten Fachschaft.
3. Die Mitglieder der FV sind verpflichtet, an Sitzungen der FV teilzunehmen. Sollte ein Mitglied aus einem nachvollziehbaren Grund nicht an der Sitzung teilnehmen können, ist dies der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Abwesenheit gilt dann als entschuldigt. Beim ersten unentschuldigten Fehlen muss das Mitglied in der darauffolgenden Sitzung dazu Stellung nehmen, beim zweiten unentschuldigten Fehlen führt dies zu einer Strafgebühr von 30,00 €, die in die Fachschaftskasse eingezahlt werden müssen
4. Die Mitglieder der FV sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
5. Die Mitglieder der FV sind zur Anwesenheit bei der FSVV verpflichtet, sofern nicht dringende Gründe, (z.B. Krankheit) dagegen sprechen.
6. Die Mitglieder der FV sind verpflichtet, der FSVV auf Verlangen umfassende Auskunft zu geben.

7. Jedes gewählte Mitglied der FV ist berechtigt Rechtsgeschäfte im Namen der Fachschaft zu tätigen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den FV Beschluss.
8. Die Mitglieder der FV wählen aus ihren Reihen das Mitglied des Fachschaftsrates.
9. Die Mitglieder der FV haben das Recht auf Einsicht in die Kassenunterlagen.

### **III. Protokoll**

#### **§14 Erstellen eines Protokolls**

1. Über jede Sitzung der FV wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird von einem/einer Protokollant/in erstellt.
2. Das Protokoll bedarf der Unterschrift des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden.
3. Liegt bis zur nachfolgenden Sitzung kein Änderungsantrag dazu vor, gilt dies als automatisch beschlossen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27.01.2011 in Kraft.

#### **§16 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann durch eine einfache Mehrheit (> 50%) der anwesenden Mitglieder der FSVV oder einstimmig von den Mitgliedern der FV geändert werden. Die Änderung bedarf der Bewilligung durch das Studienparlament.